

**Bitte beachten:**

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,  
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
„Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“  
an der Universität Passau**

**Vom 7. Juli 2008**

**in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 30. September 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Qualifikation
- § 4 Dauer und Gliederung des Master-Studiums
- § 5 Umfang der Masterprüfung
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung,  
Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 10 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 11 Punktekontensystem
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Schutzbestimmungen und Fristberechnung
- § 14 Durchführung der Prüfungen
- § 14a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 15 Wiederholung der Prüfung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 17 Nachteilsausgleich
- § 18 Masterarbeit

- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 21 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 25 Zusatzqualifikationen

**II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulgruppen und Modulen**

- § 26 Begriffsbestimmungen
- § 27 Modulgruppe A: Kernmodule
- § 28 Kernmodul „Staatstheorie“
- § 29 Kernmodul „Governance in Mehrebenensystemen“
- § 30 Modulgruppe B: Schwerpunktmodule
- § 31 Schwerpunktmodul „Comparative Politics/Public Policy“
- § 32 Schwerpunktmodul „Global Governance“
- § 33 Schwerpunktmodul „Europäische Integration“
- § 34 Schwerpunktmodul „Neuere europäische Geschichte“
- § 35 Schwerpunktmodul „Europäisches und internationales Recht“
- § 36 Schwerpunktmodul „Politische Institutionen und sozialer Wandel“
- § 37 Modulgruppe C: Kompetenzmodule
- § 38 Fremdsprache
- § 39 Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Erstellung von Forschungsdesigns
- § 40 Präsentation
- § 41 Methodenlehre
- § 42 Masterarbeitsmodul
- § 43 Zeitpunkt des Inkrafttretens

## **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung**

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Governance and Public Policy - Staatswissenschaften“ sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zu Tätigkeiten im Bereich des öffentlichen Entscheidens und Handelns im Verbund von gesellschaftswissenschaftlichen, volkswirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhängen befähigt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet den Abschluss des konsekutiven und forschungsorientierten Masterstudiengangs „Governance and Public Policy - Staatswissenschaften“. <sup>2</sup>Durch sie soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende weitere, für die Berufspraxis notwendige, gründliche Fachkenntnisse erworben hat, ob er oder sie die Zusammenhänge seines oder ihres Faches überblickt und ob er oder sie die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

### **§ 2**

#### **Mastergrad**

<sup>1</sup>Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. <sup>2</sup>Dieser kann mit dem Hochschulzusatz „(Univ. Passau)“ geführt werden. <sup>3</sup>Der Hochschulzusatz wird nicht Bestandteil des akademischen Grades.

### **§ 3**

#### **Qualifikation**

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:
  1. einen überdurchschnittlichen Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) an einer Hochschule des In- oder Auslands auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums in einem gesellschafts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fach, welches der Bewerber oder die Bewerberin mit mindestens der Gesamtnote 2,3 abgeschlossen oder bei dem er oder sie zu den besten 50 Prozent der Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Prüfungstermins gehört hat oder einen gleichwertigen Abschluss,
  2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau von UNiCert® II oder Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens, sofern die Muttersprache bzw. Ausbildungssprache des Bewerbers oder der Bewerberin nicht Englisch ist.
  3. Bei ausländischen Bewerbern oder Bewerberinnen mit ausländischem Hochschulabschluss ist der Nachweis adäquater Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau vom 6. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Die abschließende Entscheidung über die Qualifikation trifft die Prüfungskommission (§ 6) unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) <sup>1</sup>Das Studium kann in Ausnahmefällen bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 aufgenommen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ein Transcript of Records vorlegt, das Aufschluss über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen gibt und als Durchschnittsnote mindestens 2,3 ausweist, wobei alle für den Hochschulabschluss oder den gleichwertigen Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bei Vorlesungsbeginn bereits abgeleistet sein müssen. <sup>2</sup>Die Nachweise nach Satz 1 sind in diesem Fall spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums zu erbringen. <sup>3</sup>Über die Aufnahme vor dem Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 und dem Nachweis der Sprachkenntnisse nach Abs. 1 Nr. 2 entscheidet die Prüfungskommission. <sup>4</sup>Bei Bewerbern oder Bewerberinnen nach Satz 1 erfolgt die Immatrikulation ins Masterstudium unter Vorbehalt. <sup>5</sup>Werden die Nachweise nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 in von dem Bewerber oder der Bewerberin zu vertretender Weise nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 erbracht, ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>6</sup>Andernfalls gewährt die Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist. <sup>7</sup>Beträgt die Durchschnittsnote des nachgereichten Nachweises nach Abs. 1 Nr. 1 nicht mindestens 2,3 und gehört der Bewerber oder die Bewerberin nicht zu den besten 50 Prozent der Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Prüfungstermins, ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

#### § 4

#### Dauer und Gliederung des Master-Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Studium kann sowohl zum Sommer- wie auch zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Masterstudium hat einen Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits, einschließlich 25 ECTS-Credits für die Masterarbeit. <sup>2</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt je nach Wahl der Studierenden 83 bis 95 ECTS-Credits.
- (4) <sup>1</sup>Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen entsprechend ECTS-Credits zugeordnet sind. <sup>2</sup>Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet einen Verbund von thematisch aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen bzw. Teilleistungen aus. <sup>3</sup>Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie Vorlesungen, *Master Classes*, Oberseminaren, Hauptseminaren, Proseminaren, Wissenschaftlichen oder sprachpraktischen Übungen oder Wissenschaftlichen Übungen für Fortgeschrittene) zusammensetzen. <sup>4</sup>Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. <sup>5</sup>Ein Modul wird in der Regel mit einer

Prüfungsleistung abgeschlossen. <sup>6</sup>Für die Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 10, 14 und 14a. <sup>7</sup>Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts bzw. des diesen Abschnitt ergänzenden Modulkataloges.

- (5) Die Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.
- (6) Der Studiengang setzt sich aus folgenden Modulgruppen und Modulen als Untereinheiten zusammen:

### 1. **Modulgruppe A: Kernmodule**

<sup>1</sup>Im Rahmen des Masterstudiengangs „Governance and Public Policy - Staatswissenschaften“ sind von allen Studierenden die beiden Kernmodule „Staatstheorie“ und „Governance in Mehrebenensystemen“ – erfolgreich zu absolvieren. <sup>2</sup>Diese beiden Module bieten einen politikwissenschaftlich orientierten Rahmen als Grundlage für den weiteren, interdisziplinär orientierten Studienverlauf. <sup>3</sup>Beide Module sind Prüfungsmodule.

### 2. **Modulgruppe B: Schwerpunktmodule**

<sup>1</sup>Es sind von allen Studierenden drei aus den sechs Schwerpunktmodulen „Comparative Politics/Public Policy“, „Global Governance“, „Europäische Integration“, „Neuere europäische Geschichte“, „Europäisches und internationales Recht“ und „Politische Institutionen und sozialer Wandel“ zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Module werden mit Lehrveranstaltungen aus den folgenden Disziplinen bedient:

- European Studies beziehungsweise Europäische Politik
- Neuere und Neueste Geschichte
- Öffentliches Recht
- Politikwissenschaft
- Soziologie.

<sup>3</sup>Nach Genehmigung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission können sich auch weitere Disziplinen in die Modulgruppe B einbringen, insofern ein thematischer Bezug zu den einzelnen Modulen besteht. <sup>4</sup>Die spezifischen Wahlmöglichkeiten innerhalb der einzelnen Schwerpunktmodule regelt der Modulkatalog. <sup>5</sup>Die drei gewählten Module sind Prüfungsmodule.

### 3. **Modulgruppe C: Kompetenzmodule**

<sup>1</sup>In dieser Modulgruppe sollen den Studierenden weitergehende praxisorientierte Fähigkeiten vermittelt werden. <sup>2</sup>Sie besteht aus vier Modulen und dient:

- dem Erwerb beziehungsweise der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen,
- dem Erwerb von Kenntnissen zu wissenschaftstheoretischen Grundlagen und zur Erstellung von Forschungsdesigns
- der Einübung präsentatorischer Fähigkeiten sowie
- der Vertiefung von Kenntnissen zu den Methoden der empirischen Sozialforschung oder der Vertiefung von Kenntnissen im Bereich der

computergestützten Methoden in den Geistes- und Sozialwissenschaften (Digital Humanities).

<sup>3</sup>Alle vier Module sind Prüfungsmodule.

4. Masterarbeitsmodul:

Das Masterarbeitsmodul besteht aus folgenden zwei Bestandteilen:

- a) - einem Projektkurs zum Anfertigen von Abschlussarbeiten oder
- einem Feldforschungsaufenthalt bzw. einem Praktikum im Umfang von mindestens vier Wochen inklusive Vor- und Nachbereitung oder
- der Hospitation eines Ober- oder Hauptseminars

und

- b) der von den Studierenden im vierten Semester anzufertigenden Masterarbeit.

## § 5

### Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 4 Abs. 6 und §§ 27 ff.

## § 6

### Prüfungskommission

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. <sup>2</sup>Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende, sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin und die übrigen Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Wiederbestellung ist möglich.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

- (5) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. <sup>2</sup>Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (7) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. <sup>4</sup>Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

## § 7

### Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen. <sup>2</sup>Die Bestellung erfolgt im Benehmen mit den Dekanen oder Dekaninnen der am Studiengang beteiligten Fakultäten und dem Leiter oder der Leiterin des Sprachenzentrums.
- (2) <sup>1</sup>Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. <sup>2</sup>Zu Beisitzern oder Beisitzerinnen können neben Personen, die selbst die Prüfungsbezeichnung nach der Hochschulprüferverordnung besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.
- (3) <sup>1</sup>Die Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

**§ 8****Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung,  
Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und Prüfungsbeisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

**§ 9****Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Für jede Prüfungsleistung ist grundsätzlich über das Prüfungssekretariat eine Anmeldung in elektronischer oder ausnahmsweise schriftlicher Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission erforderlich. <sup>2</sup>Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung. <sup>3</sup>Die Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:
  1. die Immatrikulation im Masterstudiengang „Governance and Public Policy - Staatswissenschaften“ an der Universität Passau;
  2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese Masterprüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden sein.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Nachweise beizufügen, sofern das Vorhandensein der Zulassungsvoraussetzungen der Universität nicht bekannt ist.
- (4) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht alle der in Abs. 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

**§ 10****Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, erbracht.



- (2) <sup>1</sup>Der Erwerb der ECTS-Credits in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung des gesamten Moduls, wobei für die vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen gleichzeitig Noten nach § 19 vergeben werden. <sup>2</sup>Ausnahmen von Satz 1 ergeben sich aus den Regelungen zu den einzelnen Modulen im II. Abschnitt.
- (3) <sup>1</sup>Als Prüfungsleistungen können schriftliche und/oder mündliche Leistungen festgelegt werden. <sup>2</sup>Schriftliche Leistungen sind neben Klausuren, die auch im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden können (§14a), Projektberichte, Seminar- und Hausarbeiten, Protokolle und Arbeitsberichte. <sup>3</sup>Mündliche Leistungen sind neben mündlichen Prüfungen Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. <sup>4</sup>Bei einer in Form von Gruppenarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. <sup>5</sup>Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. <sup>6</sup>Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. <sup>7</sup>Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. <sup>8</sup>Bei Seminar- und Hausarbeiten beträgt die Bearbeitungszeit höchstens acht Wochen, § 18 Abs. 6 Sätze 2 und 5 bis 7 und Abs. 7 Satz 2 gelten entsprechend. <sup>9</sup>Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem von der Prüfungskommission zu verabschiedenden Modulkatalog, wobei die Beschreibung der Module mindestens auch Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten soll. <sup>10</sup>Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten. <sup>11</sup>Eine mehrfache Berücksichtigung identischer Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb des Masterstudiengangs ist nicht zulässig. <sup>12</sup>Auf Antrag des oder der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfer oder Prüferinnen können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen auch in englischer Sprache abgelegt werden.
- (4) <sup>1</sup>Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen, wenn die Prüfungsleistung nicht während der Lehrveranstaltung, sondern als eine die Veranstaltungsinhalte zusammenfassende Prüfungsleistung am Ende der Veranstaltung erbracht wird. <sup>2</sup>Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung seinen oder ihren Prüfungsanspruch. <sup>3</sup>Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung, beispielsweise in Form eines Referates, erbracht wird, beziehungsweise in Lehrveranstaltungen, in denen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog eine umfassende Anwesenheitspflicht festlegen, wobei eine von Studierenden nicht zu vertretende vereinzelte Abwesenheit vom Veranstaltungsleiter oder von der Veranstaltungsleiterin zu berücksichtigen ist. <sup>4</sup>Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 3 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht. <sup>5</sup>Bei der Anordnung von Anwesenheitspflicht nach den Sätzen 1 und 3 sind Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, von der Prüfungskommission zu berücksichtigen. <sup>6</sup>Für Vorlesungen kann eine Anwesen-

heitspflicht nicht festgelegt werden. <sup>7</sup>Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist im Modulkatalog ausreichend zu begründen.

- (5) <sup>1</sup>Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des vierten Semesters erworben werden. <sup>2</sup>Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des sechsten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. <sup>3</sup>Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 2 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. <sup>4</sup>Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.
- (6) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

## § 11 Punktekontensystem

- (1) <sup>1</sup>Jedem Modul werden die im II. Abschnitt jeweils aufgeführten ECTS-Credits zugeordnet. <sup>2</sup>Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Erbringung der Modulleistung verbunden ist. <sup>3</sup>Die ECTS-Credits werden dem Leistungspunktekonto des Kandidaten oder der Kandidatin gutgeschrieben, wenn das entsprechende Modul mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) <sup>1</sup>Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. <sup>2</sup>Ein elektronisches Leistungspunktekonto ist zulässig.
- (3) Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Credits, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand seines oder ihres Leistungspunktekontos informieren kann.
- (4) Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einblick nehmen.

## § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an der Universität Passau erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lern-

ergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder nach Art. 42 Abs. 3 BayHSchG erbracht worden sind.

- (2) <sup>1</sup>Für die Beurteilung, ob bei an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, sind ergänzend zu Abs. 1 Satz 1 die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen heranzuziehen. <sup>2</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin. <sup>3</sup>Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.
- (4) Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (5) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen.
- (6) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

### § 13

#### Schutzbestimmungen und Fristberechnung

<sup>1</sup>Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung finden auf das Studium entsprechend Anwendung.<sup>2</sup>Im Fall des § 6 Abs. 1 MuSchG ist eine freiwillige Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zulässig. <sup>3</sup>Die in Satz 1 genannten Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen der Elternzeit.

## § 14 Durchführung der Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des zugehörigen Moduls. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt und bekannt gegeben. <sup>3</sup>Ist eine Prüfung in einem Prüfungsmodul in Prüfungsteile gegliedert, so gelten § 19 Abs. 2 Sätze 1 und 2.
- (2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. <sup>2</sup>In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. <sup>3</sup>Satz 1 Halbsatz 2 findet bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 14a keine Anwendung. <sup>4</sup>Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.
- (3) <sup>1</sup>Für die jeweilige Prüfungsleistung wird von dem Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 19 Abs. 1 festgelegt. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten oder Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.
- (4) <sup>1</sup>Lautet die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfung erfolgreich erbracht und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 27 ff. vorgesehenen ECTS-Credits auf seinem oder ihrem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. <sup>2</sup>Ein aus mehreren Teilleistungen bestehendes Modul ist bestanden, wenn die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 errechnete Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.
- (5) <sup>1</sup>Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

### § 14a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. <sup>2</sup>Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht. <sup>3</sup>Dabei wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. <sup>4</sup>Die Prüfungsaufgaben sind von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern oder Prüferinnen zu erstellen.

- (2) <sup>1</sup>Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. <sup>2</sup>Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. <sup>3</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.
- (3) <sup>1</sup>Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erworbene Punktzahl mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte beträgt und die von dem oder der Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an dieser Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Die relative Bestehensgrenze ist nur zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. <sup>3</sup>Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Prüflinge gerundet. <sup>4</sup>Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. <sup>5</sup>Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

- (4) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Prüfung wird von einem der Prüfer oder einer der Prüferinnen festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. <sup>2</sup>Dabei sind anzugeben:
1. die Prüfungsnote,
  2. die Bestehensgrenze,
  3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,

4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

<sup>3</sup>Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

## § 15

### Wiederholung der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Jedes mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsmodul kann einmal wiederholt werden, wobei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Teilleistungen angerechnet werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>3</sup>Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist. <sup>4</sup>Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>5</sup>Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf das Masterarbeitsmodul nach § 42. <sup>7</sup>Die Wiederholung der Masterarbeit richtet sich nach § 18 Abs. 11.
- (2) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist für zwei Prüfungsmodule zulässig. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf das Masterarbeitsmodul nach § 42.
- (3) <sup>1</sup>Von allen bestandenen Prüfungsmodulen, mit Ausnahme des Masterarbeitsmoduls nach § 42, können entweder zwei Module vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. <sup>2</sup>Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. <sup>3</sup>Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulabschlussnote gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. <sup>4</sup>Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden.

## § 16

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht er-

scheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>3</sup>Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. <sup>4</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. <sup>5</sup>Erkennt er oder sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. <sup>6</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem oder einer bestimmten oder von allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.
- (5) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (6) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

## § 17

### Nachteilsausgleich

- (1) <sup>1</sup>Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. <sup>2</sup>Als sol-

che kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ableben von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht.<sup>3</sup>Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem oder der Studierenden darzulegen.<sup>4</sup>Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden.

- (2) <sup>1</sup>Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen.

## **§ 18 Masterarbeit**

- (1) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie zu wissenschaftlichem Arbeiten in der Lage ist und wissenschaftliche Methoden selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 erfüllt, mindestens 60 ECTS-Credits im Masterstudiengang erworben hat und einen der Nachweise nach § 42 Abs. 1 Buchst. a vorlegt.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für das Zulassungsverfahren § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (4) Die Masterarbeit ist in einer der in § 4 Abs. 6 Nr. 2 genannten Fachdisziplinen anzufertigen.
- (5) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Das Thema der Masterarbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. <sup>3</sup>Das Thema ist sodann schriftlich an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin auszugeben. <sup>4</sup>Der Ausgabetag und die genaue Themenstellung sind aktenkundig zu machen.
- (6) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>3</sup>Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. <sup>4</sup>In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. <sup>5</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. <sup>6</sup>Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Attest nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>7</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.



- (7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Sie enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll in der Regel etwa 80 Seiten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Arbeit ist in drei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form, deren Datenformat und Datenträger von der Prüfungskommission festgelegt wird, fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. <sup>3</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (9) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den Prüfer oder die Prüferin weiter. <sup>2</sup>Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7 Abs. 2. <sup>3</sup>Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Einreichung der Arbeit vorliegen. <sup>4</sup>Jeder Gutachter oder jede Gutachterin setzt eine der in § 19 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. <sup>5</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. <sup>6</sup>Bei der Ermittlung wird gemäß § 19 Abs. 2 eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Für eine bestandene Masterarbeit werden 25 ECTS-Credits vergeben.
- (11) <sup>1</sup>Eine Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mit. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>3</sup>Sie muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden. <sup>4</sup>Die Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit nicht möglich. <sup>5</sup>Wird die Masterarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>6</sup>Im Übrigen gelten Abs. 6 Sätze 1 und 2 sowie 5 bis 7 entsprechend.

## § 19

### Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird jede Prüfungsleistung gesondert benotet. <sup>2</sup>Die Note des Moduls errechnet sich aus dem nach der jeweiligen Zahl der ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei gegebenenfalls nach § 12 Abs. 6 Satz 1 angerechnete Prüfungsleistungen, deren Notensystem nicht vergleichbar ist, keine Berücksichtigung finden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 errechnen sich die Noten der Module im Bereich „Fremdsprache“ nach § 38 aus dem gleichgewichteten Durchschnitt der Teilleistungen und für die Bildung der Note des Masterarbeitsmoduls findet abweichend von den Sätzen 1 und 2 § 42 Abs. 2 Satz 1 Anwendung. <sup>4</sup>Das einzelne Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. <sup>5</sup>Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Aus den Noten aller Module wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach den ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten berechnet, wobei gegebenenfalls nach § 12 Abs. 6 Satz 1 angerechnete Module, deren Notensystem nicht vergleichbar ist, keine Berücksichtigung finden. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

## § 20

### Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jedes Prüfungsmodul mit mindestens 4,0 benotet, einer der Nachweise nach § 42 Abs. 1 Buchst. a erbracht und 120 ECTS-Credits erworben wurden.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 19 Abs. 3.

## § 21

### Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens ein Modul endgültig nicht bestanden worden ist.

## § 22

### Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 23**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 24**

#### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) <sup>1</sup>Über das Bestehen der gewählten Prüfungsmodule ist auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung sämtlicher zum Bestehen der Masterprüfung nach § 20 Abs. 1 erforderlicher Prüfungsmodule und über die Erbringung einer der in § 42 Abs. 1 Buchst. a genannten Leistungen sowie den Erwerb von mindestens 120 ECTS-Credits ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten enthält und die Fachdisziplin der Masterarbeit ausweist. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.
- (3) <sup>1</sup>Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Masterprüfung und das Thema der Masterarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) gemäß § 2 beurkundet. <sup>2</sup>Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät und von

dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. <sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich erhält der oder die Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>In dieses werden alle absolvierten Module mit ihren Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. <sup>3</sup>Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

## **§ 25 Zusatzqualifikationen**

<sup>1</sup>Auf Antrag soll die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen zusätzliche Prüfungsleistungen in weiteren Modulen dieses Studiengangs zu erbringen. <sup>2</sup>Über die erreichten Noten wird ein besonderes Zeugnis ausgestellt. <sup>3</sup>Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht mit einbezogen.

## II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulgruppen und Modulen

### § 26 Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts und im ergänzenden Modulkatalog werden folgende Abkürzungen verwendet:

ECTS	=	European Credit Transfer System (Leistungspunktsystem)
FFA	=	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung
HS	=	Hauptseminar
MC	=	Master Class
OS	=	Oberseminar
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
VL	=	Vorlesung
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung
WÜF	=	Wissenschaftliche Übung für Fortgeschrittene.

### § 27 Modulgruppe A: Kernmodule

<sup>1</sup>Die Modulgruppe besteht aus zwei Modulen. <sup>2</sup>Beide Module sind Prüfungsmodule:

- „Staatstheorie“ (§ 28)
- „Governance in Mehrebenensystemen“ (§ 29).

### § 28 Kernmodul „Staatstheorie“

(1) Die folgenden Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

	SWS	ECTS- Credits
VL Staatstheorie/Politische Philosophie		
MC/OS Staatstheorie		
<hr/>		
<b>Gesamt: 1 Modul</b>	<b>4</b>	<b>10</b>

(2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

**§ 29**  
**Kernmodul „Governance in Mehrebenensystemen“**

(1) <sup>1</sup>Die folgenden Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Credits</b>
VL/WÜ Europarecht (auch als Online-Veranstaltung über die VHB)		
MC/OS Governance		
<hr/>		
<b>Gesamt: 1 Modul</b>	<b>4</b>	<b>10</b>

<sup>2</sup>Anstelle der VL/WÜ Europarecht kann auch eine andere Lehrveranstaltung zu Grundfragen von Governance in Mehrebenensystemen belegt werden.

(2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

**§ 30**  
**Modulgruppe B: Schwerpunktmodule**

(1) Die Modulgruppe besteht aus den folgenden Modulen:

- „Comparative Politics/Public Policy“ (§ 31)
- „Global Governance“ (§ 32)
- „Europäische Integration“ (§ 33)
- „Neuere europäische Geschichte“ (§ 34)
- „Europäisches und internationales Recht“ (§ 35)
- „Politische Institutionen und sozialer Wandel“ (§ 36).

(2) Drei dieser sechs Module sind als Prüfungsmodule zu wählen.

**§ 31**  
**Schwerpunktmodul „Comparative Politics/Public Policy“**

(1) <sup>1</sup>Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Credits</b>
MC/OS/VL Comparative Politics/Public Policy ohne Prüfungsleistung		
MC/OS Comparative Politics/Public Policy mit Prüfungsleistung		

---

**Gesamt: 1 Modul****4****10**

<sup>2</sup>Anstelle der MC/ des OS/ der VL ohne Prüfungsleistung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden oder die Prüfungsausschussvorsitzende auch eine andere Veranstaltung mit thematischem Bezug zu dem Schwerpunktmodul belegt werden.

- (2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

**§ 32****Schwerpunktmodul „Global Governance“**

- (1) <sup>1</sup>Folgende Lehrveranstaltung ist zu absolvieren:

	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Credits</b>
MC/OS/VL Global Governance ohne Prüfungsleistung		
MC/OS Global Governance mit Prüfungsleistung		

**Gesamt: 1 Modul****4****10**

<sup>2</sup>Anstelle der MC/ des OS/ der VL ohne Prüfungsleistung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden oder die Prüfungsausschussvorsitzende auch eine andere Veranstaltung mit thematischem Bezug zu dem Schwerpunktmodul belegt werden.

- (2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

**§ 33****Schwerpunktmodul „Europäische Integration“**

- (1) <sup>1</sup>Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Credits</b>
MC/OS/VL Europäische Integration ohne Prüfungsleistung		
MC/OS Europäische Integration mit Prüfungsleistung		

**Gesamt: 1 Modul****4****10**

<sup>2</sup>Anstelle der MC/ des OS/ der VL ohne Prüfungsleistung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden oder die Prüfungsausschussvorsitzende auch eine andere Veranstaltung mit thematischem Bezug zu dem Schwerpunktmodul belegt werden.

- (2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

### § 34 Schwerpunktmodul „Neuere europäische Geschichte“

- (1) <sup>1</sup>Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
MC/OS Neuere europäische Geschichte ohne Prüfungsleistung		
MC/OS Neuere europäische Geschichte mit Prüfungsleistung		
<hr/>		
<b>Gesamt: 1 Modul</b>	<b>4</b>	<b>10</b>

<sup>2</sup>Anstelle der MC/ des OS ohne Prüfungsleistung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden oder die Prüfungsausschussvorsitzende auch eine andere Veranstaltung mit thematischem Bezug zu dem Schwerpunktmodul belegt werden.

- (2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

### § 35 Schwerpunktmodul „Europäisches und internationales Recht“

- (1) <sup>1</sup>Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
VL/WÜ aus dem Schwerpunktbereich Völker- und Europarecht		
VL/WÜ aus dem Schwerpunktbereich Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht		
S aus dem Schwerpunktbereich Recht der internationalen Staatengemeinschaft		
<hr/>		
<b>Gesamt: 1 Modul</b>	<b>6</b>	<b>10</b>



<sup>2</sup>Die in Satz 1 genannten Schwerpunktbereiche und deren Inhalte ergeben sich aus § 35 und der Anlage gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>An Stelle der zweistündigen VL/WÜ können auch je zwei einstündige VL/WÜs belegt werden.

- (2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

### § 36

#### Schwerpunktmul „Politische Institutionen und sozialer Wandel“

- (1) <sup>1</sup>Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
MC/OS/VL Politische Institutionen und sozialer Wandel ohne Prüfungsleistung		
MC/OS Politische Institutionen und sozialer Wandel mit Prüfungsleistung		
<hr/>		
<b>Gesamt: 1 Modul</b>	<b>4</b>	<b>10</b>

<sup>2</sup>Anstelle der MC/ des OS/ der VL ohne Prüfungsleistung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden oder die Prüfungsausschussvorsitzende auch eine andere Veranstaltung mit thematischem Bezug zu dem Schwerpunktmul belegt werden.

- (2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

### § 37

#### Modulgruppe C: Kompetenzmodule

Die Modulgruppe C setzt sich zusammen aus

- dem Modul „Fremdsprache“ (§ 38)
- dem Modul „Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Erstellung Forschungsdesigns“ (§ 39)
- dem Modul „Präsentation“ (§ 40)
- dem Modul „Methodenlehre“ (§ 41).

### § 38

#### Fremdsprache

- (1) <sup>1</sup>Eine der folgenden Sprachen ist zu wählen:

Chinesisch  
 Englisch  
 Französisch  
 Indonesisch  
 Italienisch  
 Polnisch  
 Portugiesisch  
 Russisch  
 Spanisch  
 Thai  
 Tschechisch  
 Vietnamesisch.

<sup>2</sup>Auf Antrag an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission können auch andere als die in Satz 1 genannten Sprachen gewählt werden, sofern die betreffenden Veranstaltungen den Qualifikationszielen des Modulkataloges entsprechen. <sup>3</sup>Es ist mindestens ein Modul zu absolvieren. <sup>4</sup>Für die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse werden keine ECTS-Credits anerkannt. <sup>5</sup>Der oder die Studierende wählt die Sprachkurse gemäß seiner oder ihrer durch Zertifikat oder Einstufungstest festgestellten Vorkenntnisse. <sup>6</sup>Über einen Antrag nach Satz 2 entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission und legt im Einvernehmen mit dem Sprachenzentrum die zu absolvierenden Module fest.

(2) <sup>1</sup>Im Englischen kann zwischen der Fachsprache Rechtswissenschaft, Kulturwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft gewählt werden. <sup>2</sup>In den anderen Sprachen muss gegebenenfalls ab der Aufbaustufe zwischen den Fachsprachen Rechtswissenschaft, Kulturwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft gewählt werden.

(3) Wirtschaftsenglisch

		SWS	ECTS-Credits
<b>Modul 1</b>	FFA Aufbaustufe 1	2	5
	FFA Aufbautstufe 2	2	5
<b>Modul 2</b>	FFA Hauptstufe 1.1	2	5
	FFA Hauptstufe 1.2	4	5
<b>Modul 3</b>	FFA Hauptstufe 2.1	4	5
	FFA Hauptstufe 2.2	4	5

(4) Andere Sprachen

		<b>SWS</b>	<b>ECTS-Credits</b>
<b>Modul 1</b>	Grundstufe 1.1	4	5
	Grundstufe 1.2	4	5
<b>Modul 2</b>	Grundstufe 2.1	4	5
	Grundstufe 2.2	4	5
<b>Modul 3</b>	FFA Aufbaustufe 1	4	5
	FFA Aufbaustufe 2	4	5
<b>Modul 4</b>	FFA Hauptstufe 1.1	4	5
	FFA Hauptstufe 1.2	4	5
<b>Modul 5</b>	FFA Hauptstufe 2.1	4	5
	FFA Hauptstufe 2.2	4	5

### **§ 39**

#### **Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Erstellung von Forschungsdesigns**

- (1) Von allen Studierenden sind vertiefte Kenntnisse zu wissenschaftstheoretischen Grundlagen und zur Erstellung von Forschungsdesigns“ zu erwerben.
- (2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.
- (3) Für die erfolgreiche Absolvierung der WÜF Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Erstellung von Forschungsdesigns (2 SWS) werden zehn ECTS-Credits zuerkannt.

### **§ 40**

#### **Präsentation**

- (1) Die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Präsentation komplexer Inhalte wird im Rahmen einer wissenschaftlichen Übung nachgewiesen, in der der oder die Studierende ein zugewiesenes oder selbst gewähltes Thema angemessen darlegen und zur Diskussion mit dem Plenum stellen muss.
- (2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

- (3) Für die erfolgreiche Absolvierung der WÜ (zwei SWS) werden fünf ECTS-Credits zuerkannt.

### § 41 Methodenlehre

- (1) Eines der folgenden beiden Module ist zu belegen:

#### 1. Methoden der empirischen Sozialforschung:

Es sind eine eigenständige Ausarbeitung eines Forschungsprojekts (7 ECTS-Credits) anzufertigen sowie die beiden folgenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren, wobei vor Absolvierung des HS das inhaltlich entsprechende PS/ die inhaltlich entsprechende WÜ absolviert werden soll:

	SWS	ECTS-Credits
PS/WÜ Qualitative/Quantitative Methodenlehre	2	
HS Qualitative/Quantitative Methodenlehre	2	
Eigenständige Ausarbeitung eines Forschungsprojekts	0	
<hr/>		
<b>Gesamt: 1 Modul</b>	<b>4</b>	<b>15</b>

#### 2. Computergestützte Methoden in den Geistes- und Sozialwissenschaften/Digital Humanities:

Die folgenden Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
VL Digital Humanities	4	
WÜ Digital Humanities	2	
HS Digital Humanities	2	
<hr/>		
<b>Gesamt: 1 Modul</b>	<b>8</b>	<b>15</b>

- (2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

### § 42 Masterarbeitsmodul

- (1) Das Masterarbeitsmodul besteht aus:

a) einer der folgenden Leistungen mit einem Bezug zur Masterarbeit:

	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Credits</b>
Einem Projektkurs zum Anfertigen von Abschlussarbeiten (nachgewiesen durch eine Teilnahmebestätigung des Dozenten oder der Dozentin)	1-2	5
oder		
einem Feldforschungsaufenthalt bzw. einem Praktikum von mindestens vier Wochen (nachgewiesen durch einen zweiseitigen Bericht)		5
oder		
der Hospitation eines Ober- oder Hauptseminars (nachgewiesen durch eine Teilnahmebestätigung des Dozenten oder der Dozentin)	2	5
und		
b) der Masterarbeit nach § 18		25
<hr/>		
<b>Gesamt: 1 Modul</b>	<b>0-2</b>	<b>30</b>

(2) <sup>1</sup>Die Note des Moduls ist die Note der Masterarbeit. <sup>2</sup>Nähere Einzelheiten zu den unter Abs. 1 Buchst. a genannten Leistungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

### **§ 43 Zeitpunkt des Inkrafttretens**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 25. Juni 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 2. Juli 2008,  
Az HA2.I-10.3940/2008.

Passau, den 7. Juli 2008

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 7. Juli 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Juli 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 7. Juli 2008.